



Kinder, Kinder!

Fall des Monats August 2019

Unterstützung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft

Herr G und seine schwangere Lebensgefährtin, Frau L, stellen nach dem zweiten Besichtigungstermin einer Wohnung ein **Mietanbot**. Erst auf Nachfrage erhalten sie eine Rückmeldung, in der die Maklerin erklärt, die Vermieterin wolle nur an ein „**Paar ohne Kinder**“ vermieten. Herr G und Frau L wenden sich an die **Gleichbehandlungsanwaltschaft** (GAW), um sich beraten zu lassen. Die GAW vermutet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und richtet ein **Schreiben an die Vermieterin**, um zu vermitteln. Da es zu keiner Einigung kommt, entscheiden sich Herr G und Frau L, mithilfe der GAW einen **Antrag auf Überprüfung der Diskriminierung** bei der **Gleichbehandlungskommission** (GBK) zu stellen. Antragsgegnerinnen sind die Eigentümerin sowie die Maklerin. Die GBK stellt fest, dass Frau L unmittelbar aufgrund des Geschlechts (Schwangerschaft) und Herr G aufgrund seines Naheverhältnisses zu ihr diskriminiert worden sind. Sie empfiehlt den Antragsgegnerinnen, einen angemessenen Schadenersatz zu leisten. Die GAW versucht, einen **Vergleich** zu vermitteln. Die Eigentümerin möchte sich jedoch auf die aus Sicht der GAW angemessene Summe von je EUR 1.000,- nicht einmal annähernd einigen. Schließlich sehen Herr G und Frau L trotz des **positiven Prüfungsergebnisses** von einer weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche ab.

Hintergründe

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Wohnraum

Der Vorfall fand im Zuge der **Anbahnung eines Mietvertrages** statt. Frau L war zum Zeitpunkt der Wohnungsbesichtigungen **schwanger** und sprach dies der Maklerin gegenüber direkt an. Die Maklerin nahm in ihrer **Ablehnung des Mietanbots** von Herrn G und Frau L direkt auf die Schwangerschaft von Frau L Bezug, indem sie ausführte, dass die Eigentümerin die Wohnung **nur an ein Paar ohne Kinder** vermieten wolle. Mietwohnungen sind **Wohnraum**. Wohnraum ist vom Geltungsbereich des **III. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes** (GIBG) umfasst. Dort

ist vom „Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum“ die Rede. In diesen Lebensbereichen, also explizit auch beim Zugang zu Wohnraum, sieht das GIBG einen Schutz für (lediglich) zwei Diskriminierungsgründe vor: **ethnische Zugehörigkeit** und **Geschlecht**.

Die GBK hielt in ihrem Prüfungsergebnis fest, dass aus den Stellungnahmen und Befragungen der Antragsgegnerinnen **„zweifelsfrei“** hervorging, dass den Antragsteller_innen, also Herrn G und Frau L, die zu vermietende Wohnung **allein aufgrund der Schwangerschaft und der darauffolgenden Mutterschaft** von Frau L **vorenthalten** wurde. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein heterosexuelles Paar, das kein Kind erwartete, eine positive Antwort auf sein Mietanbot erhalten hätte. Herr G und Frau L waren also im Vergleich zu einem Paar, das kein Kind erwartete, aufgrund Frau Ls Schwangerschaft **benachteiligt**. § 31 GIBG hält ausdrücklich fest, dass eine **Diskriminierung von Frauen** aufgrund von **Schwangerschaft** und **Mutterschaft** eine **unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** darstellt. Somit kam die GBK zu der Ansicht, nach Frau L unmittelbar aufgrund ihres Geschlechts, nämlich aufgrund ihrer Schwangerschaft, beim Zugang zu Wohnraum **diskriminiert** wurde.

Für **Herrn G** gestaltete sich die Situation ein wenig anders, da bei ihm das Anknüpfungsmerkmal „Schwangerschaft“ nicht möglich ist. Die GBK löste diese Frage, indem sie bei ihm eine **Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses** (Assoziierung) festhielt.¹ Eine Diskriminierung liegt nämlich gemäß § 32 Abs. 4 GIBG auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts diskriminiert wird. Herrn G wurde die Wohnung einzig aufgrund der Schwangerschaft seiner Lebensgefährtin Frau L verweigert. Dadurch traf ihn, so die GBK, die Diskriminierung von Frau L durch Assoziierung.

Ungültige Bedenken

Sowohl die Maklerin als auch die Eigentümerin brachten im Verfahren vor der GBK **verschiedene Argumente** vor, um die Entscheidung der Eigentümerin zu erklären. Die Eigentümerin führte Argumente an, die bestätigen sollten, dass nicht die Schwangerschaft oder bevorstehende Mutterschaft von Frau G zu ihrer Entscheidung geführt hatte, sondern ein **anderes Motiv ausschlaggebend** gewesen war. Ein solches Motiv wären ihre Bedenken ob der **Umstände im Haus gewesen**. Das Haus sei nämlich relativ klein, unten würden die Mistkübel stehen und wenn man hinaufgehe, seien die Postkästen angebracht. Daher sei einfach kein Platz vorhanden, um einen Kinderwagen abzustellen. Die Wohnung befinde sich im vierten Stock ohne Lift, es wäre dem Paar nicht zuzumuten, den Kinderwagen immer hinauf- und

¹ Zu Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses, allerdings in Verbindung mit der ethnischen Zugehörigkeit, siehe auch [Fall des Monats April 2019, „Wohnraum und Gleichbehandlung“](#).

hinunterzutragen. Des Weiteren gäbe es ältere Nachbar_innen in dem Haus. Die **GBK** ließ diese Argumente nicht gelten, da sie beide wiederum (wenn auch nicht ganz deutlich) auf die Schwangerschaft hinweisen. Weder der Maklerin noch der Eigentümerin **geling es daher, den Diskriminierungsvorwurf zu entkräften.**

Geschlecht & Familienstand in Teil III

Herr G und Frau L erlitten einen Nachteil bei der Wohnungssuche, weil sie ein Kind erwarteten. Der **Umstand, ob jemand Kinder hat, ist seit 2011** auch im **III. Teil des GIBG** – der sich mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen befasst – **als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geschützt**, ebenso wie der Familienstand.

Sowohl der Familienstand als auch der Umstand, ob man Kinder hat, wirkt sich in der **Arbeitswelt** massiv aus, etwa im Zusammenhang mit der Begründung oder auch der Beendigung von Dienstverhältnissen, sowie in Form von Benachteiligungen in Verbindung mit Karenz oder Elternteilzeit.² Im Bereich der Güter und Dienstleistungen, wie zB beim Zugang zu Wohnraum haben diese Umstände nach der Erfahrung der GAW grundsätzlich keine so großen Auswirkungen. Allerdings bildet eine besonders **vulnerable Gruppe, jene der Alleinerzieherinnen**, hierbei eine große Ausnahme. Die Erfahrung der GAW zeigt, dass alleinerziehende Frauen besondere Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben. Diese **geschlechterspezifische Auswirkung** des Umstandes, dass man Kinder hat, betrifft hier vor allem Frauen, weil fast 90% der Alleinerzieher_innen weiblich sind und Alleinerzieher in der Regel über mehr finanzielle Ressourcen verfügen als Alleinerzieherinnen.³

Fazit

Ressourcen der betroffenen Person

Herr G und Frau L entschlossen sich nach gescheiterten Vergleichsverhandlungen, den Fall **nicht weiter zu verfolgen**. Das letzte Angebot der Eigentümerin betrug EUR 100,- pro Person, ein Angebot, das weder der GAW noch den Betroffenen selbst auch nur annähernd angemessen erschien. Das Paar hatte mittlerweile eine andere Wohnung gefunden. Das Kind

² Vgl [Fall des Monats Juni 2018, „Kind als Hindernis?“](#) sowie [Fall des Monats Dezember 2016, „Jetzt nehmen wir einen Mann, damit uns das nicht noch einmal passiert!“](#).

³ Vgl [Ulrike Zartler, Martina Beham, Ingrid Kromer, Heinz Leitgöb, Christoph Weber, Petra Friedl \(Studie in Kooperation zwischen den Instituten für Soziologie der Universität Wien und der Universität Linz im Auftrag des BMASK\), „Alleinerziehende in Österreich. Lebensbedingungen und Armutsrisiken“, Wien 2011.](#)

war in der Zwischenzeit auf die Welt gekommen, was sämtliche **freie Ressourcen** der jungen Eltern bündelte. Ein Gerichtsverfahren anzustreben erschien ihnen letztlich – trotz des positiven Prüfungsergebnisses – zu belastend, insbesondere, da sie keinen Rechtsschutz hatten. Die Ressourcen der betroffenen Person(en) spielen bei der **Verfolgung** und **Durchsetzung ihrer Ansprüche** eine große Rolle. Die Frage, ob ein Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten ausgegangen wäre oder ob die Vermieterin sich angesichts einer Klage doch noch auf das Vergleichsgebot eingelassen hätte, musste daher ungeklärt bleiben. Das vorliegende **positive Prüfungsergebnis** der GBK ist jedoch aus Sicht der GAW **jedenfalls zu begrüßen**. Gerade in Fällen wie diesem wäre ein Klagsrecht der GAW ein sinnvolles Instrument, um die Last der betroffenen Personen zu erleichtern und den Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Auch die Maklerin haftet

Hervorzuheben ist, dass die GBK in diesem Fall eine **Haftung nicht nur der Eigentümerin, sondern auch der Maklerin** feststellte. Sie führt dazu aus, dass die Maklerin sich nicht mit dem Hinweis darauf, dass die Diskriminierung nicht von ihr, sondern von der Eigentümerin ausgegangen sei, von ihrer Haftung befreien kann. Vielmehr hätte sie die Eigentümerin auf ihr gesetzwidriges Handeln hinweisen müssen. Wirtschaftliche Interessen wie etwa die Maklerprovision können, so die GBK, niemals einen Rechtfertigungsgrund für eine unmittelbare Diskriminierung darstellen. In der Beratungspraxis der GAW spielen **Makler_innen eine wesentliche Rolle beim Zugang zu Wohnraum**. Um diese Berufsgruppe für das Gleichbehandlungsgebot zu sensibilisieren und auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen, hat die GAW eine Empfehlung für Makler_innen verfasst.

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Gleichbehandlungsanwaltschaft,

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Wien, 2019. Stand: 24. September 2019

Telefon: +43 1 532 02 44, Nulltarif: 0800 20 61 19

E-Mail: gaw@gaw.gv.at